

# Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben

## Stadt Meßkirch / Landkreis Sigmaringen

### Satzung

über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

Vom 16. November 1993

Auf Grund von § 45 b Abs. 3 des Wassergesetzes für Baden Württemberg (WG), der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16.11.1993 ,zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 4. Dezember 2001 die folgende

### Satzung

beschlossen:

## I. Allgemeines

### § 1

#### Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmungen

- (1) Die Stadt betreibt die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. (1) umfaßt die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Stadt oder den von ihr zugelassenen Dritten im Sinn von § 45 Abs. 2 WG.

### § 2

#### Anschluß und Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. (1) anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt zu überlassen. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte. § 45 b Abs. 1 Satz 2 WG bleibt unberührt.

- (2) Die Anschlußbenutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. (1) trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Von der Verpflichtung zum Anschluß und Benutzung der Einrichtung ist der nach Abs. (1) und (2) Verpflichteten auf Antrag insoweit und insoweit zu befreien, als ihm der Anschluß bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.

### **§ 3**

#### **Betrieb der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben**

- (1) Die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt jährlich durch die Vorlage einer Bescheinigung eines geeigneten Unternehmers nachzuweisen.
- (3) In die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind
  - die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu beeinträchtigen,
  - die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- (4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung über
  - die Ausschlüsse nach § 6 Abs. 1 und 2 für Einleitungen in die Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben,
  - den Einbau sowie die Entleerung und Reinigung von Abscheidevorrichtungen nach § 14 auf angeschlossenen Grundstückenentsprechend.

## **§ 4**

### **Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben**

- (1) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Stadt für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN-4261 sowie der wasserrechtlichen Entscheidung, von längstens einem Jahr, festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.
- (2) Die Stadt kann die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben auch zwischen den nach Absatz (1) festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach § 5 Abs. (2) entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

## **§ 5**

### **Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte**

- (1) Der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte hat der Stadt binnen eines Monats anzuzeigen
  - die Inbetriebnahme von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;
  - den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind.

Bestehende Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben sind der Stadt vom Grundstückseigentümer oder vom Betreiber der Anlage innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.

- (2) Der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte hat der Stadt etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.
- (3) Für die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben nach § 4 Abs. 1 und 2 ist den Beauftragten der Stadt ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben zu gewähren.
- (4) Der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte ist dafür verantwortlich, daß die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben jederzeit zum Zweck des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (5) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen sind verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 6**

### **Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte haftet der Stadt für Schäden infolge mangelhaftem Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kann die Entsorgung der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte keinen Anspruch auf Schadensersatz.

## **II. Erhebung öffentlich-rechtlicher Gebühren**

### **§ 7**

#### **Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab**

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 dieser Satzung eine Benutzungsgebühr.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die mit der Meßeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs gemessene Menge des Abfuhrguts, die bei jeder Abfuhr mit der Meßeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs zu messen und vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu bestätigen ist.

### **§ 8**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9**

### **Gebührenhöhe**

1. Die Abfuhrgebühr beträgt

bei Kleinkläranlagen            44,00 EUR für jeden cbm Schlamm,  
bei geschlossenen Gruben    24,00 EUR für jeden cbm Entleerungsgut.“

2. Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

## **§ 10**

### **Entstehung, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.
- (2) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

## **III. Ordnungswidrigkeiten und Inkrafttreten**

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. (1) Satz 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben nicht der Stadt überläßt
  2. Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben nicht nach den Vorschriften des. § 6 Abs. (1) herstellt, unterhält und betreibt;
  3. entgegen § 3 Abs. (4) Stoffe in die Anlagen einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.
  4. entgegen § 3 Abs. (4) Nr. 1 i.V. mit § 6 Abs. (1) und (2) der Abwassersatzung von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;

5. entgegen § 3 Abs. (4) Nr. 2 i.V. mit § 14 Abs. (1) der Abwassersatzung die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheidevorrichtungen nicht vornimmt;
  6. entgegen § 5 Abs. (1) und (2) seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
  7. entgegen § 5 Abs. (3) dem Beauftragten der Stadt nicht ungehinderten Zutritt gewährt.
- (2) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.